

Wasserrecht;

Änderung der Rekultivierung der Abbauabschnitte V und VI des Kiesabbaus bei Trieb zwischen Bahnlinie und Main durch die Fa. Kiesgewinnung Heinrich Schramm & Co. GmbH KG

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit - Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Fa. Kiesgewinnung Heinrich Schramm & Co. GmbH KG hat beim Landratsamt Lichtenfels die wasserrechtliche Plangenehmigung für die Änderung des für den mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.04.1994 festgestellten Rekultivierungsplans, in der Fassung des Bescheides des Landratsamtes Lichtenfels vom 07.06.2006, für die Abbauabschnitte V und VI des mit Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.1984 genehmigten Kiesabbaus bei Trieb zwischen der Bahnlinie und dem Main beantragt.

Mit der Rekultivierung wird der endgültige Zustand der im Zuge des Kiesabbaus entstanden Baggerseen einschließlich der Uferbereiche hergestellt. Die Herstellung der Baggerseen und ihre Rekultivierung stellt einen Gewässerausbau nach § 67 WHG dar.

Das Vorhaben stellt eine sonstige Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG dar, für die gemäß § 7 Abs. 1 UVPG anhand der Kriterien nach Anlage 3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Der Bereich der geänderten Rekultivierung liegt innerhalb des SPA-Gebietes „Täler vom Oberen Main, Unterer Rodach und Steinach“. Das Vogelschutzgebiet wird durch die Änderung der Rekultivierung nicht beeinträchtigt. Es werden vielmehr die Bedingungen für die Vogelwelt verbessert.

Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen

Im Rahmen der Vorprüfung wurden mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere/Pflanzen, Boden/Fläche, Wasser, Luft/Klima, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter untersucht. Im Ergebnis der Bestandserfassung der Schutzgüter sowie ihrer Bewertung hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Es wird daher festgestellt, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Das Verfahren für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung regelt sich somit allein nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG.

Lichtenfels, 25.02.2022
Landratsamt Lichtenfels

Kathrin Bullmann
Abteilungsleiterin